



## **BESONDERS HERVORZUHEBENDE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ (LGG)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Gesetzes wird erweitert.

Absatz 1 bezieht auch den RBB, Gerichte und staatliche Hochschulen ein, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Absatz 4 sieht vor, dass die Regelungen des LGG im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben sind, wenn das Land Berlin juristische Personen des privaten Rechts errichtet oder Einrichtungen in solche umwandelt.

### **§ 5 Stellen- und Funktionsausschreibungen, Öffentliche Bekanntmachungen**

Absatz 1: Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung von Funktionen/Stellen oberhalb Besoldungsgruppe A9 umfasst auch entsprechende Vergütungsgruppen und tarifvertragliche Regelungen sowie Vorstands- und Geschäftsführungspositionen (siehe dazu § 6 a: Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren für Organe). Die Ausschreibungen erfolgen auf der Grundlage einer Stellen- und Funktionsbeschreibung sowie eines Anforderungsprofils zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen.

Absatz 2: Die Ausschreibung in der regionalen und überregionalen Tagespresse und in anderen geeigneten Publikationsorganen bzw. Medien ist verpflichtend.

Absatz 4: Auf Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten ist hinzuweisen, auch bei Organ-, Vorgesetzten-, Führungs- und Leitungsfunktionen.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren wurde umfassend neuregelt.

Absatz 2: Die Berücksichtigung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen ist schriftlich zu dokumentieren.

Absatz 3: Externe, mit der Personalsuche und –auswahl Beauftragte, haben das LGG einzuhalten.

### **§ 7 Ausbildungsplätze**

Absatz 2: Ausbildungsplätze sind intern UND öffentlich auszuschreiben.

Absatz 3: Liegen keine ausreichenden Bewerbungen von Frauen vor, ist die Ausschreibung innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.

### **§ 9 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

Absatz 2: Frauen haben das Recht, Vorgesetzten ihre Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Absatz 4: Die für Frauen zuständige Senatsverwaltung überprüft regelmäßig, wie frauenspezifische Inhalte und die Förderung von Frauen in den Fortbildungsgrundsätzen und –angeboten der Verwaltungsakademie besser berücksichtigt werden können.

### **§ 10 Arbeitszeit**

Absatz 1: Familienfreundliche Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen sollen bei Beschäftigten mit Familienpflichten auch Telearbeitsplätze oder besondere Arbeitszeitmodelle wie zB Sabbatjahre oder Arbeitszeitkonten einbeziehen.

Absatz 4: Bei befristeter Arbeitsplatzverkürzung bis zu 12 Monaten kehren die Beschäftigten auf IHREN Vollzeitarbeitsplatz zurück, nicht nur auf einen gleichwertigen.  
Die Befristung kann vorzeitig beendet werden, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen.

#### **§ 11 Beurlaubung zur Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen**

Absatz 1: Bei einer Beurlaubung bis zu 12 Monaten kehren Beschäftigte auf dieselbe Stelle/Funktion zurück wie vor ihrer Beurlaubung. Eine Verkürzung der Beurlaubung ist mindestens acht Wochen vorher schriftlich anzukündigen.

#### **§ 11 a Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und Beurlaubung zur Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen**

Dieses Benachteiligungsverbot war bisher im LGG nicht enthalten.

#### **§ 12 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz**

Absatz 1: Sexuelle Belästigung ist Diskriminierung.

Absatz 2: Erweiterte Auflistung, was sexuelle Belästigung insbesondere ist.

Absatz 3: Sexuelle Belästigungen sind Dienstpflichtverletzungen und –vergehen.

Sie sind UNVERZÜGLICH zu ahnden.

#### **§ 13 Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe**

Festlegung eines Auftragswertes ab 25.000 € bzw. ab 200.000 € netto bei Bauleistungen.

#### **§ 14 Staatliche Leistungsgewährung**

Festlegung eines Auftragswertes ab 25.000 € netto.

#### **§ 15 Gremien**

Gremien SIND geschlechtsparitatisch zu besetzen.

#### **§ 16 Frauenvertreterin**

Absatz 3: Konkretisierung der Freistellung nach Anzahl der Beschäftigten.

Absatz 6: Der Informationsaustausch und die Fortbildung der Frauen- und Gesamtfrauenvertreterinnen ist REGELMÄSSIG UND ZEITNAH zu koordinieren.

#### **§ 17 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Frauenvertreterin**

Insgesamt Ausweitung der Aufgaben, Rechte und Pflichten.

#### **§ 18 Beanstandungen**

Die Position der Frauenvertreterin wird gestärkt.

#### **§ 19 Berichtspflicht**

Absatz 1: Der Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraums vorzulegen.

#### **§ 20 Gerichtliches Verfahren**

Die Anrufung des Verwaltungsgerichts durch die Frauenvertreterin hat AUFSCHIEBENDE Wirkung.

#### **§ 22 Vertretung von Frauen und Männern in Gremien**

Absatz 1: Erweiterung der geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien über die in § 1 genannten Einrichtungen.

Absatz 2: Selbstverpflichtung zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern.